

Auf dem Verbandstag des DSV vom 08.12.2018 wurden im ASR (Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen) folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil beschlossen, die mit Eintragung der neuen Satzung vom 07.06.2019 wirksam wurden:

1. **In §§ 5 Abs. 3 a) Ziffer 3, 8 Abs. 6, 10 Abs. 1, 14 Abs. 4, 28 Abs. 3, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 30 Abs. 6, 30 Abs. 7, 30 Abs. 8, 30 Abs. 9 WB-AT wurden die Begrifflichkeiten des Vorsitzenden der Fachsparte durch die Begriffe der „Abteilungsleiter Wettkampfsport“ ersetzt (vgl. § 17 DSV-Satzung). § 31 wurde an das Datum der Eintragung der neuen DSV-Satzung angepasst.**
2. **§ 16 WB-AT wurde entsprechend des Verbandstagsbeschlüsse wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader**

- (1) Der Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) beruft in seinem ihm zugeordneten Verantwortungsbereich im Einvernehmen mit dem Leistungssportdirektor Sportler mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und in die Nationalmannschaft. Der Besitz des Startrechts für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW, der Bezirke berufen Sportler in deren Auswahlmannschaften und Kader. Besitzt ein Sportler außer der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, wird die Berufung in die deutsche Nationalmannschaft nur dann wirksam, wenn sich der Sportler schriftlich verpflichtet, nur für die deutsche Nationalmannschaft zu starten. Widerruft er seine Verpflichtungserklärung oder startet ohne Widerruf für eine andere Nation, erlischt seine Berufung unverzüglich.
- (2) Entgegen der Voraussetzungen des § 15 kann der Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) im Einvernehmen mit dem Leistungssportdirektor die von ihm in die Kader berufenen Sportler unter der Bezeichnung DSV zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ohne Einhaltung von Fristen melden. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die so gemeldeten Sportler starten unter dem Namen des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW und/oder Bezirkes.
- (3) Eine Berufung nach Absatz 1 kann nur dann rechtswirksam erfolgen, wenn der Athlet die Berufung, die Athletenerklärung und die Anti-Dopingerklärungen mit seiner Unterschrift vor Beginn des Kaderjahres bzw. vor Teilnahme an der Maßnahme bestätigt sowie die übrigen einzubringenden Unterlagen/Erklärungen des Athleten/verantwortlichen Trainers rechtzeitig vor Beginn des Kaderjahres beim DSV (Geschäftsstelle) vorlegt.
- (4) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Schwimmbezirke des SV NRW und Bezirke aus.
- (5) Der Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) kann im Einvernehmen mit dem Leistungssportdirektor den Mitgliedern der DSV-Kader und der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche.
- (6) Verstöße gegen Anordnungen des Chefbundestrainers (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainers (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) oder des zuständigen Fachwarts des LSV können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.

- (7) Nominierungen zu internationalen Wettbewerben erfolgen nach den jeweils gültigen Nominierungsrichtlinien, die vom jeweiligen Nominierungsausschuss beschlossen und zum Beginn eines Jahres veröffentlicht werden. Die Nominierungsrichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Absatz (3) dieser Bestimmung gilt für die Wirksamkeit einer Nominierung entsprechend.
- (8) Mitglieder in einem Nominierungsausschuss sind jeweils für ihre Sportarten:
- Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball und Synchronschwimmen)
  - Trainersprecher
  - Aktivensprecher
  - Bundestrainer Junioren / Bundestrainer Jugend für ihre jeweiligen Maßnahmen.
- In den jeweiligen Nominierungsrichtlinien können weitere Mitglieder des Nominierungsausschusses bestimmt werden.

**Die vollständige Fassung der Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil kann auf der Homepage des DSV eingesehen werden.**

Klaus Woryna  
WB-Koordinator